

**Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung****Stellt die Landesregierung durch die rückwirkende Änderung von Gebührensätzen den Vertrauensschutz infrage?**

Anfrage der Abgeordneten Frank Oesterhelweg, Dr. Hans-Joachim Deneke-Jöhrens, Gerda Hövel, Martin Bäumer, Karin Bertholdes-Sandrock, Karl-Heinz Bley, André Bock, Christian Calderone, Helmut Dammann-Tamke, Clemens Große Macke, Ingrid Klopp, Editha Lorberg, Annette Schwarz, Gudrun Pieper und Heiner Schönecke (CDU) an die Landesregierung, eingegangen am 20.07.2015

Die Landesregierung hat im vergangenen Jahr mit der Gebührenordnung für die Verwaltung im Bereich des Verbraucherschutzes und des Veterinärwesens u. a. eine allgemeine Gebührenpflicht für Lebensmittelkontrollen eingeführt.

Dem Vernehmen nach soll diese Gebührenpflicht künftig auch rückwirkend für sieben Jahre für Schlachtier- und Fleischuntersuchungen gelten.

Im gleichen Zuge sollen die Gebühren nach der Anzahl der geschlachteten Tiere gestaffelt werden. Die Mindestgebühr für 6 bis 15 Tiere, die an einem Tag geschlachtet werden, soll pro Tier 4 Euro betragen. Im Vergleich dazu soll die Mindestgebühr für große Betriebe, die mehr als 8 000 Tiere pro Tag schlachten, bei 1,10 Euro liegen. Somit sind die Gebühren für kleine Betriebe etwa 3,6-mal so hoch wie für große.

Analog zu den Mindestgebühren soll sich die Maximalgebühr für 6 bis 15 Tiere pro Tier auf 17 Euro belaufen. Bei Schlachtungen von als 8 000 Tieren sind es lediglich 2,10 Euro. Hier beträgt der Unterschied das 6,7-Fache.

Bisher wurde der bestehende Gebührenrahmen von den Landkreisen in unterschiedlichem Maße ausgeschöpft. Wird der bestehende Ausschöpfungsgrad auf die geplanten Maximalgebühren angewendet, könnte sich für einige Betriebe nach der rückwirkenden Anwendung der neuen Gebühren auch eine Erstattung der bisher gezahlten Gebühren ergeben.

1. Inwiefern sind die höheren Gebühren für kleinere Betriebe gerechtfertigt?
2. Wendet die Landesregierung auch bei der Neubemessung der Gebühren für Schlachtier- und Fleischuntersuchungen das von ihr immer wieder betonte Prinzip „Kleine Betriebe, kleine Auflagen, große Betriebe, große Auflagen“ konsequent an?
3. Inwiefern trägt die Landesregierung bei der Bemessung des neuen Gebührenrahmens dem Artikel 27 Abs. 5 der europäischen VO (EG) 882/2004 Rechnung, in dem ausdrücklich gefordert wird, dass bei der Festlegung der Gebühren die Belange kleinerer Betriebe und solcher Betriebe, die nach traditionellen Methoden produzieren, verarbeiten und vertreiben, berücksichtigt werden müssen?
4. Wie hoch schätzt die Landesregierung den nachträglichen Erhebungsaufwand für die Betriebe ein, der notwendig sein wird, um die Gebühren rückwirkend für die vergangenen sieben Jahre zu ermitteln (Gesamt und pro Durchschnittsbetrieb)?
5. Ist dieser Aufwand, den die Betriebe für die nachträgliche Ermittlung betreiben müssen, nach Ansicht der Landesregierung gerechtfertigt und aus betriebswirtschaftlicher Sicht tragbar?
6. Wer wird diese Kosten für den zusätzlichen Ermittlungsaufwand tragen?
7. Werden die Betriebe, deren bisher geleistete Gebührensätze höher waren als die Zahlungen, die sich aus der rückwirkenden Anwendung der neuen Gebührensätze bei Zugrundelegung des bisherigen Ausschöpfungsgrads ergeben, eine Rückzahlung erhalten?

8. Ist es nach Ansicht der Landesregierung aus Vertrauensschutzgründen angemessen, die neuen Gebühren auch rückwirkend anzuwenden? Falls ja, mit welcher Begründung?
9. Inwiefern kann die rückwirkende Anwendung der geplanten neuen Gebührensätze einen zusätzlichen Nutzen für den Verbraucherschutz leisten?